



Brüssel, den 24. Juni 2021
(OR. en)

9513/21
ADD 1 REV 1

AGRI 300
AGRILEG 133
WTO 165

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Anhang der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zwischen der Europäischen Union und Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, Tunesien und den Vereinigten Staaten von Amerika

RICHTLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNGEN ÜBER ABDOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN ZWISCHEN der Europäischen Union und Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, Tunesien und den Vereinigten Staaten von Amerika

1. Die Kommission kann Verhandlungen mit Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, Tunesien und den Vereinigten Staaten von Amerika aufnehmen, um ausgewogene Abkommen über die Gleichwertigkeit der Standards und Kontrollsysteme für die ökologische/biologische Produktion zu erreichen.
2. Ziel der Verhandlungen ist es, den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens zu erleichtern.

3. Die Verhandlungen betreffen Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848, die im Gebiet der Union und im Hoheitsgebiet des betreffenden Drittlands gewonnen oder produziert werden.
4. Die Kommission bemüht sich um ein hohes Maß an Einhaltung der Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion sowie an Garantie des Kontrollsystems, einschließlich Überwachung, gemäß der Verordnung (EU) 2018/848.
5. Die Kommission strebt den Schutz der Bezeichnungen und der daraus abgeleiteten Bezeichnungen und Diminutive sowie des Unionslogos für die ökologische/biologische Produktion an, damit ihre Verwendung der Kennzeichnung von Erzeugnissen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/848 vorbehalten bleibt.
6. Die Kommission berücksichtigt die Grundsätze und Produktionsvorschriften der Codex-Alimentarius-Leitlinien CAC/GL 32.
7. Sofern in den Verhandlungsrichtlinien für ein Freihandelsabkommen mit dem betreffenden Drittland nichts anderes vorgesehen ist, wendet die Kommission die vorliegenden Verhandlungsrichtlinien auf Bestimmungen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen an, wenn sie in laufenden oder künftigen Verhandlungen über Freihandelsabkommen zwischen der Union und Drittländern die Behandlung von Fragen zum Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Erwägung zieht.
8. Bei Verhandlungen auf der Grundlage dieser Verhandlungsrichtlinien berücksichtigt die Kommission insbesondere die Grundsätze und Mechanismen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Verpflichtungen, die sich aus den Regeln der Welthandelsorganisation ergeben.
9. In dem Abkommen ist vorzusehen, dass die Vertragsparteien bei einer unzureichenden Verwaltungszusammenarbeit oder einer unzureichenden Verwaltung geeignete Maßnahmen ergreifen.

Die Kommission informiert den Sonderausschuss Landwirtschaft des Rates der Europäischen Union vor der Aufnahme von Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern und unterrichtet ihn regelmäßig über die Fortschritte.